



**Stellungnahme zum Hinweisverfahren der Clearingstelle EEG;  
Hinweisentwurf „zur Auslegung und Anwendung des Leistungswertes in § 6 EEG  
2009/EEG 2012 für die Vergütungsvoraussetzungen von Anlagen zur Stromerzeugung  
aus solarer Strahlungsenergie vom 18. Dezember 2013**

Die Bundesnetzagentur begrüßt das eingeleitete Verfahren unter dem Gesichtspunkt praktischer Unsicherheiten bei der Auslegung der Vorschrift des § 6 EEG ausdrücklich.

**Zu den Ziffern 3 und 4 des Hinweisentwurfes:**

Die Bundesnetzagentur teilt die Einschätzung, dass reine Inselanlagen, bei denen ausgeschlossen ist, dass ihre Abregelung eine Auswirkung auf das Netz der allgemeinen Versorgung haben kann, vom Anwendungsbereich des § 6 EEG ausgenommen sind. Sie können mangels unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschlusses nicht für Einspeisemanagement-Maßnahmen genutzt werden und sind daher auch nicht technisch dafür zu ertüchtigen. Alle anderen Anlagen sind hingegen vom Einspeisemanagement und den entsprechenden Ertüchtigungspflichten nach § 6 EEG erfasst.

Ziffer 4 des Hinweisentwurfes gibt das Regel-Ausnahme-Verhältnis aus Sicht der Bundesnetzagentur treffend wieder, sofern man ein enges Verständnis von ausgenommenen „Inselanlagen“ ohne Netzwirkung zugrunde legt. Es ist jedoch zu befürchten, dass die positiv formulierten Voraussetzungen, die laut Ziffer 3 für die Anwendbarkeit von § 6 EEG erfüllt sein müssten, zu eng formuliert sind. In Grenzfällen könnten sie Anlass für Missverständnisse geben.

Nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur sind grundsätzlich alle EE-, Grubengas- und KWK-Anlagen nach Maßgabe von § 6 EEG für das Einspeisemanagement zu ertüchtigen. Die Ausnahme für reine Inselanlagen ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm und aus dem untrennbaren systematischen Zusammenhang mit § 11 EEG, der Einspeisemanagement-Maßnahmen ausdrücklich für unmittelbar und mittelbar angeschlossene Anlagen vorsieht. Der Begriff des mittelbaren Anschlusses ist nach dem Sinn und Zweck des Einspeisemanagements als Systemsicherheitsmaßnahme nach § 13 Abs. 2, 2a EnWG i.V.m. §§ 11, 12 EEG grundsätzlich weit zu verstehen, so dass reine Inselanlagen einen seltenen Ausnahmefall darstellen (z.B. solarbetriebene Parkuhren<sup>1</sup>). Zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems sollen nach dem Sinn und Zweck nämlich alle Erzeugungsanlagen mit entlastender Wirkung auf den Netzengpass geregelt werden können. Ob die Anlage unmittelbar oder mittelbar, beispielsweise über Kundenanlagen, Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung oder geschlossene Verteilernetze an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist, ist dafür nicht entscheidend.

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel der solarbetriebenen Parkuhren bereits: Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, Rn. 52.

Die Anwendbarkeit des Einspeisemanagements und der Ertüchtigungspflicht nach § 6 EEG hängt nicht davon ab, ob der in mittelbar angeschlossenen Anlagen erzeugte Strom bilanziell oder physikalisch tatsächlich in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird oder nicht. Der Netzengpass kann auch dann durch Abregelung mittelbar angeschlossener Anlagen entlastet werden, wenn der Strom aus der Anlage teilweise oder vollständig in der unmittelbaren Anschlussebene<sup>2</sup> verbraucht würde. Denn im Gegensatz zu reinen Inselanlagen, bei denen der abgeregelte Strom nicht durch einen höheren Strombezug aus bzw. eine geringere Rückspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung ausgeglichen werden könnte, bleibt diese Ausgleichsfunktion bei mittelbar angeschlossenen Anlagen erhalten. Ob der Strom in solchen Konstellationen vom Anlagenbetreiber eigenverbraucht oder an Dritte geliefert wird, spielt für die grundsätzliche Anwendbarkeit des Einspeisemanagements keine Rolle.

Eine kaufmännische-bilanzielle Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung nach § 8 Abs. 2 EEG ist folglich zwar ein anschauliches Beispiel, jedoch keine Voraussetzung für mittelbar angeschlossene Anlagen.<sup>3</sup> Es kann daher zu Missverständnissen führen, dass in Ziffer 3 des Hinweisentwurfes der Begriff des „mittelbaren“ Anschlusses durch den Klammerzusatz „§ 8 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012“ präzisiert wird. Die in Ziffer 3 kumulativ genannte Voraussetzung, dass der erzeugte Strom „in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden kann“, kann zu dem Missverständnis führen, dass es bei mittelbar angeschlossenen Anlagen entgegen der dargelegten Zusammenhänge darauf ankomme, inwieweit der Strom tatsächlich bilanziell oder physikalisch in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird oder nicht. Der zweite Satz vermag dieses Missverständnis nicht zweifelsfrei auszuräumen, da er nur „grundsätzliche“ Bedeutung beansprucht und weitere auslegungsbedürftige Voraussetzungen aufstellt.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Ertüchtigung von Anlagen für das Einspeisemanagement nach § 6 EEG unabhängig von einem etwaigen Eigenverbrauch aus Sicht der Bundesnetzagentur auch im Hinblick auf die Erhaltung der Systembilanz zu begrüßen ist. Bezug nehmend auf das durch das Bundeswirtschaftsministerium beauftragte Gutachten „Untersuchungen zur Notwendigkeit einer weitergehenden Systemsteuerung zur Einhaltung der Systembilanz“<sup>4</sup> kann zur Erhaltung der Systembilanz auch die Regelbarkeit von vorrangberechtigter Erzeugung notwendig werden. Diese Notwendigkeit der Abregelbarkeit nach allgemeinen Systemsicherheitsmaßnahmen besteht in diesem Fall unabhängig von Netzengpässen, für die das Einspeisemanagement vorgesehen ist. Die technischen Ertüchtigungen nach § 6 EEG für das Einspeisemanagement haben daher den perspektivisch zunehmend bedeutenden Nebeneffekt, einen ausreichenden Anteil ansteuerbarer Erzeugungsleistung aus EE-, Grubengas- und KWK-Anlagen auch zur Behebung anderer Systemsicherheitsprobleme wie der Einhaltung der Systembilanz

---

<sup>2</sup> Bei mittelbar an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossenen Anlagen kann es sich bei der unmittelbaren Anschlussebene beispielsweise um Kundenanlagen, Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung, geschlossene Verteilernetze oder allgemeiner Arealnetze, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, handeln.

<sup>3</sup> Anders als bei der damaligen Entscheidung der Clearingstelle EEG zur Anwendbarkeit des § 33 Abs. 2 EEG 2009 (Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, Rn. 48 ff.), ist für die Anwendbarkeit des Einspeisemanagements die Frage der Vergütungsfähigkeit – z.B. durch kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung – nicht entscheidend. Das Einspeisemanagement erfasst als Systemsicherheitsmaßnahme vorrangberechtigte Einspeisung unabhängig von ihrer Vergütung.

<sup>4</sup> Concentec und Ecofys: „Untersuchungen zur Notwendigkeit einer weitergehenden Systemsteuerung zur Einhaltung der Systembilanz“ im Auftrag des BMWi, Abschlussbericht vom 11.12.2013.

tatsächlich nutzbar zu machen. Eine Einschränkung der Steuerbarkeit dieser Anlagen durch Eigenverbrauch oder andere gesetzlich nicht vorgesehene Kriterien, die über die Ausnahme für reine Inselnetze hinausgehen, wäre daher auch vor diesem Hintergrund nicht hilfreich.

#### **Zu Ziffer 5 des Hinweisentwurfes:**

In Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit der Anlagenzusammenfassung nach § 6 Abs. 3 EEG führt die Clearingstelle aus, dass es im Rahmen der Zusammenfassung mehrerer PV-Anlagen zu einer „fiktiven“ Anlage unerheblich sei, ob Teile der Gesamtanlage über getrennte Wechselrichter verfügen oder über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange über die Einrichtung alle Teile der „Gesamtanlage“ geregelt werden können (Punkt 5 des Anwendungshinweises). Die „Gesamtanlage“ solle bei Überschreiten einer der Leistungsschwellen mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden. Insofern ist aus Sicht der Bundesnetzagentur ein klarstellender Hinweis, dass eine Regelung mittels einer gemeinsamen technischen Einrichtung für die Gesamtanlage erfolgen kann, sofern dies technisch möglich ist, zu begrüßen. Denn in der Praxis stellen sich Fälle, in denen Anlagen zwar in zeitlicher und räumlicher Nähe errichtet wurden, eine technische Ausstattung der Anlagen mit nur einer technischen Einrichtung jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führt.